

IV. Das Forschungsproblem

In der Antike existierte kein geschlossenes Rechtssystem.²³⁴ Und so fehlt auch eine Definition des Kolonats in den Rechtstexten. Kaser stellt daher fest, dass die Rechtsstellung der Kolonen schillere.²³⁵ Die beiden spätantiken Codices und die Novellen enthalten gleichwohl, wie bereits dargelegt, die Gesetze zur Erforschung des römischen Kolonats. Auf ihrer Grundlage können die rechtlichen Bestimmungen der Kaiser in ihrer Zeit dargestellt werden. Dabei müssen Rechtsfragen zum Kolonat wie die nach Freizügigkeit, Eherecht und Vermögensrecht zunächst einmal in ihrem entwicklungsgeschichtlichen und historischen Kontext Gesetz für Gesetz geklärt werden. In einer Untersuchung der Konstitutionen, wenn man die Rechtsquellen chronologisch nach Rechtsfragen ordnet und die begrifflichen und inhaltlichen Zusammenhänge beschreibt, ergibt sich hierbei das Bild von einem über die Zeit gewachsenen Rechtsinstitut. Der Kolonat bezeichnet so die Gesamtheit der rechtlichen Vorschriften, durch welche die Rechtsstellung der Kolonen begründet wurde. Dies betrifft vor allem das Verhältnis der Kolonen zum Grundherrn und zum Staat. Hinter den rechtlichen Sachverhalten und Tatbeständen verbergen sich Daten und Fakten der kulturell-sozialen Wirklichkeit im Hinblick auf rechtlich geregeltes Verhalten. Der Kolonat ist nach der hier vertretenen Auffassung folglich die Summe der Rechtsgrundsätze, welche durch die Gesetzgebung der Kaiser zur rechtlichen Beurteilung der betreffenden Sachverhalte einer Berufsgruppe entwickelt worden waren, wodurch diese insbesondere aufgrund der kolonialen Ehegesetze zur sozialen Gruppe und damit zu einem Geburtsstand gerierte.

Die Entwicklungsgeschichte des Kolonats wurde schon öfter unter einem systematisierenden Erkenntnisinteresse untersucht.²³⁶ Ich kann daher auf die Ergebnisse der Forschung, auch meiner eigenen, zum Kolonat zurückgreifen und die Rechtsentwicklung des weströmischen Kolonats sowie die Fortentwicklung des Kolonats in den nachrömischen Königreichen darlegen.²³⁷ Die systematische Darstellung

²³⁴ Vgl. so schon Schulten 1897, S. 13. Ein geschlossenes Rechtssystem des römischen Rechts nimmt hingegen Fögen 2002 an. Auf Grundlage der Systemtheorie von Luhmann 1984, S. 440f. und 509–512, erfasst sie eine Systematik der Konstitutionen bereits für die Antike. Jedoch erscheint mir die These von Berman 1983, das moderne Recht habe seinen Anfang mit der Wiederentdeckung der Digesten im Mittelalter genommen und sei erst danach entwickelt worden, schlüssiger. Vgl. dazu die konzise Zusammenfassung der bermanschen These von Vesting 2008, S. 57–61.

²³⁵ Kaser 1975, S. 146.

²³⁶ Siehe von Savigny 1850, S. 1–66; Munzinger 1998; Schipp 2009.

²³⁷ Zum weströmischen Kolonat vgl. Schipp 2009, S. 29–270. Zum Kolonat in den Königreichen der Franken, Burgunder, West- und Ostgoten vgl. Schipp 2009, S. 272–451. Vgl. zum Kolonat im Reich der Langobarden Schipp 2018 und in Nordafrika während der Vandalenerrschaft Schipp 2022.

wird schließlich um eine Skizze des Kolonats oströmischer Ausprägung ergänzt. Zuvor wird im Hauptteil der Untersuchung eine neue These zur Entstehung des Kolonats diskutiert. Wie in der Einleitung bereits angedeutet, besteht das grundlegende Forschungsproblem nämlich in der bislang nicht überzeugend geklärten Frage nach der Entstehung des Kolonats.

Der Kolonat wird vom Beginn des 19. Jahrhunderts an rekonstruiert und seit den 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts auch wieder dekonstruiert. Jede Forschergeneration macht sich aus dem heterogenen Quellenmaterial ihr eigenes Bild von einem Kolonat oder Nicht-Kolonat. Die Literatur zum Kolonat ist entsprechend umfangreich, und die Meinungen sind in fast allen Detailfragen geteilt. „Le colonat est l'une des institutions les plus obscures de l'empire romain“, wie von Fustel de Coulanges schon früh festgestellt wurde.²³⁸ Um die Forschungsergebnisse zu allen Facetten des Kolonats darzulegen, müsste ein eigenes Buch geschrieben werden.²³⁹ Da es in dieser Untersuchung aber um den Beginn des Kolonats und dessen Ursachen geht, werden hier nur die wichtigsten Forschungsthesen zur Entstehung des Kolonats kurz vorgestellt und kommentiert.

1. Rekonstruktionen einer Entstehungsursache des Kolonats

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Kolonat begann nicht, wie öfter behauptet, mit Cujacius und Gothofredus.²⁴⁰ Die beiden Humanisten studierten die Konstitutionen der spätantiken Codizes, darunter auch die Gesetze, die sich mit den Kolonen befassen, sie untersuchten aber nicht explizit den Kolonat. Gleichwohl bilden ihre Kommentare die Grundlage jeder juristischen Beschäftigung mit diesem spätantiken Phänomen. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Kolonat begann vielmehr mit von Savignys erster umfassenden Arbeit zur Rechtsstellung der Kolonen in der Spätantike. Er untersuchte außer den grundlegenden Gesetzen zum Eintritt in den Kolonat, zur Bodenbindung, zu den Ehegesetzen und der Vermögenfähigkeit auch die Rekrutierung der Kolonen zum Kriegsdienst. Sein besonderes Augenmerk galt aber dem personenrechtlichen Status der Kolonen. Dabei erkannte er,

²³⁸ Fustel de Coulanges 1885, S. 3.

²³⁹ Zum jeweils zeitgebundenen Forschungsstand vgl. Clausing 1925; Saumagne 1937, S. 487–581; Ganshof 1945, S. 261–277; Pallasse 1950; Marcone 1988, passim; Mirković 1997, S. 1–16; Munzinger 1998, S. 7–17; Grey 2007, S. 155–161 und Schipp 2009, S. 1–11. Siehe auch Brockmeyer 1968, S. 8–70. Zum Kolonat im Osten, besonders in Ägypten, ist noch immer Rostowzew 1910 zu beachten. Die älteren Theorien werden von Heisterbergk 1876, S. 1–63, diskutiert.

²⁴⁰ Vgl. Jones 1958, S. 1; Mirković 1997, S. 2; Munzinger 1998, S. 7.

dass der doch so bedeutende Kolonenstand nicht in den Institutiones Justinians berücksichtigt wurde, sondern dort nur von *servi* und *ingenui* die Rede war.²⁴¹ Er sah sie als Freie an, deren Status allerdings große Ähnlichkeit mit dem der Sklaven aufwies.²⁴² Obwohl sie personenrechtlich frei gewesen seien, sei ihre Freiheit eingeschränkt gewesen und der Grundherr habe sie nicht von ihrer Bodenbindung lösen können. Zwar seien sie im Stande gewesen, Eigentum zu erwerben, es sei ihnen jedoch untersagt gewesen, Eigentum ohne des Grundherrn Erlaubnis zu veräußern. Kolonen seien zudem persönlich verpflichtet gewesen, ihre Steuern zu zahlen.²⁴³ Als Ursache für den Kolonat erwog von Savigny zum einen die Selbstunterwerfung der verarmten Bauern unter das Kolonatsverhältnis und zum anderen die durch den Kolonat modifizierte Freilassung der Sklaven zu Kolonen. Da ihm beides nicht mit dem klassischen Recht vereinbar erschien, legte er sich zunächst nicht auf eine Erklärung fest.²⁴⁴ In einem Nachtrag aus dem Jahre 1849 schloss er sich aber der Ansiedlungsthese an.²⁴⁵

Im Jahre 1885 formulierte Fustel de Coulanges die vielbeachtete Theorie von der kontinuierlichen Entwicklung des Kolonats. Die Verschuldung der freien Kolonen führe seit spätrepublikanischer Zeit zum gebundenen Kolonat in der Spätantike (Verschuldungsthese). Die Kolonen seien zum Eigentum ihrer Grundherren geworden, weswegen die Kaiser sie eherechtlich einschränkten.²⁴⁶ Trotzdem seien ihnen die Rechte zu vererben, vor Gericht aufzutreten und Priester zu werden, nicht genommen worden.²⁴⁷ Anders als Sklaven habe man Kolonen aber nie ohne das Land verkaufen können.²⁴⁸ Dieser Erklärungsansatz wurde noch von Demandt akzeptiert, bei dem es heißt: „Der wichtigste Grund für die Bodenbindung liegt in den immer wieder auflaufenden Pachtrückständen (*reliqua colonorum*)“.²⁴⁹ Die Entstehung des Kolonats sah auch Mirković in der Abhängigkeit von den Grundherren begründet, wobei sie, und hier modifizierte sie die Verschuldungsthese von Fustel de Coulanges, der Steuerreform Diokletians einen gewissen Einfluss auf die Entwicklung einräumte, die schließlich zur Bindung der Kolonen an den Boden führe.²⁵⁰ Munzinger griff die rechtshistorische Methode zur Erforschung des Kolonats in der Tradition von Savignys wieder auf. Auch die Gliederung des Stoffes in Bodenbindung, Eherecht und Vermögensrecht übernahm er von der rechtshistorischen Forschung. Der

²⁴¹ Von Savigny 1850, S. 38.

²⁴² Vgl. von Savigny 1850, S. 11–15. Vgl. dazu auch Munzinger 1998, S. 9 und Mirković 1997, S. 5.

²⁴³ Auf diesen Artikel bezieht sich auch Kaser 1975, S. 142f., Anm. 5.

²⁴⁴ Vgl. Heisterbergk 1876, 7f. und Clausing 1925, S. 43.

²⁴⁵ Vgl. von Savigny 1850, S. 55.

²⁴⁶ Fustel de Coulanges 1885, S. 107–117.

²⁴⁷ Fustel de Coulanges 1885, S. 103f.

²⁴⁸ Fustel de Coulanges 1885, S. 101–103.

²⁴⁹ Demandt 2007, S. 398.

²⁵⁰ Vgl. Mirković 1997, S. 110–112.

Historiker wertete allerdings nicht das ganze Quellenmaterial aus, sondern versuchte die personenrechtliche Stellung der spätantiken Kolonen im Spannungsfeld zwischen Sklaverei und Freiheit herauszustellen.²⁵¹ In der Frage nach der Entstehung des Kolonats legte Munzinger sich nicht auf einen Entstehungsgrund fest, folgte aber implizit der Verschuldungsthese.²⁵² Diese wurde schließlich von Scheidel und Sirks zu Recht als unzureichender Erklärungsansatz kritisiert.²⁵³

Als zweite These wird schon seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die Ansiedlungsthese diskutiert. Der Kolonat ist ihr zufolge aus der Ansiedlung besiegtter Barbaren entstanden. Deren Hauptvertreter Zumpt hatte diesen von den Ansiedlungen der Makromannen im 2. Jahrhundert hergeleitet. Der Kolonat sei durch die Behandlung besiegtter Barbaren im 3. und 4. Jahrhundert fortgesetzt und schließlich durch das Skirengesetz im 5. Jahrhundert bestätigt worden.²⁵⁴ Noch weiter ging Huschke, der die Ansiedlung der Barbaren bis in das 1. Jahrhundert n. Chr. und sogar darüber hinaus bis in die republikanische Zeit zurückverfolgte.²⁵⁵ In der so wichtigen Frage nach dem Ursprung des Kolonats schloss sich Seeck in seinem RE-Artikel der Ansiedlungsthese an.²⁵⁶ Gegen die Ansiedlungsthese hatte bereits Clausing argumentiert. Der wichtigste Unterschied zwischen den Barbarenansiedlungen zur Zeit des Prinzipats und der Ansiedlung auf der Grundlage des Skirengesetzes aus dem Anfangsjahrzehnt des 5. Jahrhunderts sei der inzwischen stark geminderte Rechtsstatus der Kolonen. Die Barbaren (Skiren) seien dagegen als rechtlich eingeschränkte Bürger angesiedelt worden.²⁵⁷ Vor allem aber sei das Skirengesetz 77 Jahre nach dem ersten Gesetz zum Kolonat erlassen worden, weswegen andere Gründe wie die Besteuerung und Verschuldung der Kolonen für die Entstehung des Rechtsinstituts verantwortliche gewesen sein dürften.²⁵⁸ Die Ansiedlungsthese wird seit der Widerlegung durch Clausing nur noch wenig beachtet.²⁵⁹ Aber Kaser erwähnt noch die „Zwangsansiedlung von Barbarenstämmen“ im Zusammenhang mit dem Ursprung des Kolonats.²⁶⁰ Von einem allmählichen Abgleiten abhängiger Bauern in den Stand

²⁵¹ Die Untersuchung Munzingers ist wegen zahlreicher Mängel bei der juristischen Interpretation scharf rezensiert worden. Vor allem die Annahme, die Kolonen seien zum Eigentum ihrer Grundherren geworden (Munzinger 1998, S. 31), ist nicht haltbar. Siehe die Rezension von A. J. B. Sirks, *Gnomon* 75 (2003), S. 84f. Tendenziell positiv zu dieser Arbeit äußert sich K.-P. Johne, *Klio* 83 (2001), 514f., aber auch er weist daraufhin, dass einige juristische Annahmen Munzingers schlichtweg falsch sind.

²⁵² Vgl. Munzinger 1998, S. 5.

²⁵³ Vgl. Scheidel 2000, S. 727 und Sirks 2012, *passim*.

²⁵⁴ CTh 5, 6, 3 (409). Vgl. Zumpt 1845, S. 1–69.

²⁵⁵ Huschke 1847, S. 145f. Gegen diesen frühen Ansatz sprach sich schon von Savigny 1850, S. 55f. aus.

²⁵⁶ Seeck 1900, Sp. 483–510.

²⁵⁷ Vgl. Clausing 1925, S. 74–91.

²⁵⁸ Vgl. Clausing 1925, S. 76.

²⁵⁹ Vgl. Mirković 1997, S. 87 und 98f.

²⁶⁰ Vgl. Kaser 1975, S. 143.

von gebundenen Kolonen geht auch Koptev aus, wobei er der Barbarenansiedlung eine gewisse Bedeutung beimisst.²⁶¹

Die Forschungsdiskussion zur Entstehung des Kolonats wurde in der Nachkriegszeit belebt von der These, die Jones als Ergebnis seiner Studien präsentierte: Der gebundene Kolonat sei das Nebenprodukt der diokletianischen Steuerreform gewesen (Steuerthese bzw. fiskalische These).²⁶² Goffart formulierte diese weiter aus und kam zu dem Ergebnis, dass die Entwicklung des Kolonats nur im Kontext des Steuersystems zu verstehen sei.²⁶³ Dass die steuerpolitischen Maßnahmen seit Diokletian die Bodenbindung der Kolonen maßgeblich beeinflusst haben, galt lange Zeit als Konsens.²⁶⁴ In allerjüngster Zeit regte sich jedoch Kritik an diesem Modell, so bezweifelten Carrié und Gascou, dass die Besteuerung der Kolonen eine wesentliche Rolle bei der Ausbildung der Bodenbindung gespielt habe.²⁶⁵ Rosafio hingegen ist der Ansicht, dass die Kolonen aufgrund der Reform des Steuersystems an den Boden gebunden worden seien.²⁶⁶ Auch Giliberti und Kehoe stimmten dieser These zu.²⁶⁷ Sirks untersuchte die Steuerhaftung der Kolonen, wobei er einzelne zentrale Gesetzestexte neuinterpretierte.²⁶⁸ Die Adskriptizität beruhe auf einer Vereinbarung zwischen Grundherrn und Bauern.²⁶⁹ Steuerrechtlich bliebe der *colonus originalis* (*adscripticius*) dem Fiskus solange verpflichtet, wie er im Steuerregister geführt worden sei.²⁷⁰ Dadurch sei der Kolonat unter Justinian zu einem kohärenten Rechtsinstitut geworden. Aber seiner Ansicht nach spreche unter anderem das rechtliche Beharren auf dem freien Status der Kolonen dagegen, dass sie schon im 6. Jahrhundert in die Leibeigenschaft gefallen seien.²⁷¹ In einem anderen Artikel gab Sirks einige grundlegende Bemerkungen zum *SC Claudianum*, in dem er sich auch mit dem kolonialen Eherecht befasste.²⁷² Schließlich untersuchte er das Vermögensrecht der

²⁶¹ Vgl. Koptev 2005, S. 45.

²⁶² Jones 1958, S. 10f. Vor ihm wiesen bereits Heisterberk 1876, S. 139–145 und Ganshof 1945, S. 264–266, auf die Bedeutung der diokletianischen Reform und die Besteuerung der Kolonen für die Entstehung des Kolonats hin.

²⁶³ Goffart 1974.

²⁶⁴ So vertritt etwa Bleicken 1978, S. 195f., in seiner Darstellung der römischen Verfassungs- und Sozialgeschichte die Steuerthese.

²⁶⁵ Carrié 1982, 1983 und 1997; Gascou 1985, S. 1–90.

²⁶⁶ Rosafio 1995, 2002. Siehe die Rezension von M. Mirković, ZRG RA 123 (2006), S. 412–416. Vgl. auch Rosafio 1997, S. 241–251, bes. 247, und seinen Beitrag im Handwörterbuch zur Sklaverei, der allerdings weder den seinerzeitigen noch den heutigen Forschungsstand wiedergibt.

²⁶⁷ Giliberti 1999, S. 89–98 und Kehoe 2007, S. 166.

²⁶⁸ Sirks 1993. Wichtige Gesetzestexte sind z. B. CJ 11, 48, 8 (371) und CTh 11, 1, 14 (371) = CJ 11, 48, 4.

²⁶⁹ Vgl. Sirks 1997, S. 163–184.

²⁷⁰ So schon Sirks 1993, S. 358f.

²⁷¹ Vgl. Sirks 1993. Obschon auf dem Gebiet noch Forschungsarbeit zu leisten sei, so Sirks 2008, S. 122, Anm. 8.

²⁷² Sirks 1994, S. 436f.

Kolonen. Er kam zu dem Ergebnis, dass der Grundherr ein Zugriffsrecht auf das Kolonenvermögen gehabt habe, solange dieser mit dem Pachtzins im Rückstand war, da manche Kolonen ohne eigenes Vermögen mit dem Ertrag ihrer Arbeit hafteten.²⁷³ Sirks steht in der Juristentradition einer rechtsdogmatischen Auffassung vom Kolonat und scheint von einer fiskalischen Ursache des Kolonats auszugehen.²⁷⁴

Erneut angestoßen wurde die Forschungsdebatte über die Existenz eines Kolonats in den frühen 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts. Mit einer gezielten Provokation erschütterte Carrié die Kolonatsforschung, indem er den Kolonat als eine „construction intellectuelle“ der modernen Geschichtsforschung bezeichnete und feststellte, dass der Kolonat als Rechtsinstitut ein „Mythos“ der modernen Geschichts- und Rechtsforschung sei. Die Beschränkungen für Kolonen seien in der Wissenschaft grob übertrieben worden und eine reine Angelegenheit der fiskalischen Registrierung, wodurch die Kolonen an ihre Scholle gebunden worden seien.²⁷⁵ Unter den wissenschaftlichen Rekonstruktionen nimmt der Ansatz von Carrié eine Sonderstellung ein, da es sich hierbei um die Dekonstruktion von Jones' These zur Entstehung des Kolonats handelt. Trotz heftigen Widerspruchs, vor allem von Marcone und Fikhman, verteidigte der französische Forscher sein Ergebnis.²⁷⁶ Den Thesen von Carrié stimmte jüngst Grey zu, mit dem Hinweis auf die Vielfalt der agrarischen Arbeitsverhältnisse in der Spätantike.²⁷⁷ Ob das Auftauchen bodengebundener Kolonen in den Rechtsquellen der spätrömischen Welt auf Veränderungen im Steuersystem zurückgeführt werden kann, ist aber fraglich. Ebenso ist die Annahme, dass sich im 4. und 5. Jahrhundert kein einheitliches, in sich konsistentes System des eingetragenen Pachtrechts herausbildete, zwar nicht durch die Rechtsquellen zu widerlegen, aber dennoch lassen sich aus den Rechtsquellen juristische Institute und Prinzipien bezüglich der Behandlung von Kolonen herausarbeiten.²⁷⁸ Die Mehrheit der Forschung lehnt entsprechend Carriés Thesen und auch deren Fortführung durch Grey strikt ab.²⁷⁹ Wenn man von den Quellen her argumentiert,²⁸⁰ und das

²⁷³ Sirks 1999.

²⁷⁴ Etwa Sirks 2008.

²⁷⁵ Vgl. Carrié 1982, S. 351. Siehe auch Carrié 1983 und 1997.

²⁷⁶ Marcone 1985, S. 513–520; gemäßiger äußerte dieser sich drei Jahre später, Marcone 1988, S. 11f. Eine dezidierte, quellenkritische Erwiderung schrieb Fikhman 2006. Ebenfalls ablehnend äußern sich Munzinger 1998, S. 14f. und Rosafio 2002. Siehe ferner Mirković 1997, S. 8, Anm. 23.

²⁷⁷ Vgl. Grey 2012, S. 656–657.

²⁷⁸ Vgl. Grey 2007, S. 175. Reserviert äußerte sich Sirks 2008, S. 122, Anm. 8, zu den Ausführungen von Grey. Er weist ihm zudem zahlreiche Missdeutungen der Rechtstexte nach: Sirks 2008, S. 126, Anm. 25; 127, Anm. 32; 129, Anm. 44; 132, Anm. 52 und 138, Anm. 75.

²⁷⁹ Zuletzt Sarris 2011 und Lenski 2017.

²⁸⁰ Wie es auch Grey 2007, S. 155, fordert.

sollten wir als Historiker, ergibt sich nämlich ein anderes Bild von den Arbeitsverhältnissen, Arbeitsbedingungen und Ursachen des Kolonats, als die beiden Forscher suggerieren.²⁸¹

Zum Disput hat auch beigetragen, dass die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Kolonen zu wenig differenziert oder sogar als übereinstimmend angenommen wurde. Zudem scheinen mir die verschiedenen methodologischen Zugänge Missverständnisse hervorgerufen zu haben. Auf der einen Seite nähern sich Carrié und Grey dem Thema mit ökonomischen und soziologischen Theorien zu den agrarischen Arbeits- und Lebensverhältnissen, und auf der anderen Seite wird der Kolonat mit rechtshistorischen Methoden erforscht.²⁸² Und in der Tat fällt es schwer, die personenrechtliche Stellung der Kolonen, die sich aufgrund der Rechtsquellen erschließen lässt, in eine Wirtschaftstheorie oder in eine soziologische Theorie einzuordnen. Dies scheitert vor allem aus Mangel an empirischen Daten. Carrié und Grey stimmen aber mit der aktuellen Forschung darin überein, dass sie eine Verschiebung der Relation zwischen Staat und Kolonen zur Zeit der Tetrarchie anerkennen. Dies entspricht, bis auf die Schlussfolgerung, dass dadurch der Kolonat entstünde, der Grundannahme einiger Beiträge einer Konferenz auf Capri.²⁸³

Wenn man auch in der Frage nach der Existenz eines Kolonats in der Spätantike keine Einigung erzielte, so kristallisierte sich doch eine Relativierung der älteren Thesen zur Entstehung des Kolonats heraus.²⁸⁴ Vor allem sind die Überlegungen von Vera hervorzuheben, welcher den italozentrischen Charakter der *locatio conductio* betonte. Die Bedeutung dieser Vertragsform sei in den Provinzen geringer als in den zentralen Gebieten des Imperiums gewesen. Dem Vertragsverhältnis sei somit in den Provinzen nur eine untergeordnete Rolle bei der Ausbildung der Bodenbindung beizumessen.²⁸⁵ Dort seien vor allem lokale Traditionen zu berücksichtigen.²⁸⁶ Außerdem bezweifelte er einen direkten Zusammenhang zwischen den Pachtverhältnissen des Prinzipats und den kolonialen Verhältnissen der Spätantike. Letztere seien keine privatrechtlichen Vereinbarungen, sondern trügen fiskalischen Charakter, sodass die Kaiserkonstitutionen die steuerrechtlichen Bedingungen der

²⁸¹ Ich kann hier nicht auf die Argumente von Carrié und Grey im Detail eingehen, vgl. dazu meine Sichtweise in Abschnitt II.3 und Kapitel X.

²⁸² Mit Modellen arbeiten etwa Grey 2011a, 2012; Banaji 1997, 2001; Kehoe 1988, 1997, 2000. Auf der Grundlage der Rechtsquellen argumentieren zum Beispiel Sirks 1994, 1997, 1999, 2008, 2010, 2012, 2021 und Rosafio 1995, 1997, 2002, 2008.

²⁸³ Lo Cascio 1997.

²⁸⁴ Eine klärende Diskussion der zu ihrer Zeit wichtigsten Forscher auf dem Feld der Kolonatsforschung in der strittigen Frage ist dabei, wie der Tagungsband dokumentiert (Lo Cascio 1997), ausgegangen wie das Hornberger Schießen. Vgl. dazu den instruktiven Überblick von Scheidel 2000. In der Rezension von M. Mirković, ZRG RA 116 (1999), S. 485–490, werden die Gegensätze der Forschermeinungen besonders deutlich herausgearbeitet.

²⁸⁵ Vgl. Vera 1997, S. 185–188.

²⁸⁶ Insbesondere der Kolonat in Ägypten war stark von solchen lokalen Traditionen geprägt; vgl. Rathbone 1991; Mazza 2001; Fikhman 2006; Sarris 2006.

Kolonen regelten und nicht deren Verhältnis zum Grundherrn. Damit wandte er sich strikt gegen Fustel de Coulanges' Verschuldungsthese.²⁸⁷

Ein kaum beachtetes Erklärungsmodell bietet Panitschek, welcher den Kolonenstatus als Substitut für die Minderfreiheit nach peregrinem Recht deutete.²⁸⁸ Die Gesetzgebung zum Kolonat erlaube es, die halbfreien Arbeitsformen nach Kategorien des römischen Rechtes zu erfassen, und sei eine seit der *Constitutio Antoniniana* überfällige Regelung.²⁸⁹ Die Notwendigkeit, den unterschiedlichen ehemaligen peregrinen Rechtsstellungen einen neuen rechtlichen Rahmen zu geben, ist nicht von der Hand zu weisen. Dennoch eignen sich die Kolonengesetze dazu nur bedingt. Die Römer mit Bürgerrecht hätten auch in andere Rechtsverhältnisse zu den ehemaligen peregrinen Provinzbewohnern treten können. So ermöglicht das latinische Bürgerrecht, erworben durch Verleihung oder Freilassung, ebenso gewisse soziale Gruppen in einer minderen Rechtsstellung zu halten, sodass meines Erachtens Panitscheks Ansatz nicht ausreicht, die Entstehung des Phänomens Kolonat zu begründen. Gleichwohl, und hier schließt sich der Kreis zur Ansiedlungsthese, ist der Kolonat, wenn man die Reihenfolge beachtet, geeignet, anzusiedelnde Barbaren in den römischen Rechtsbereich aufzunehmen, ohne ihnen die vollen Bürgerrechte verleihen zu müssen, denn erst wurde der Kolonat als Rechtsinstitut ausgebildet und dann konnte die Aufnahme von Barbaren in diesen Stand und damit in die römische Provinzialgesellschaft erfolgen.²⁹⁰

Nur noch eine Schlussnotiz ist die langjährige Erforschung des kolonialen Ursprungs in der marxistischen Forschung, wengleich in jüngerer Zeit Harper dafür plädierte, die spätrömische Gesellschaft sei während des gesamten langen 4. Jahrhunderts eine „Sklavenhaltergesellschaft“ gewesen, die schließlich aufgrund des stagnierenden Wirtschaftswachstums im 5. Jahrhundert scheiterte.²⁹¹ Mit einem kapitalistischen Modell nach Finley versuchte er den Übergang von der Sklaverei zur gebundenen Pacht zu erklären.²⁹² Diese marxistische Forschungsrichtung geht von einer progressiven Entwicklung der Sklaverei zum Kolonat aus.²⁹³ Den Forschungen liegt die Theorie einer spätantiken Klassengesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der marxistischen Modelle zugrunde, wonach die „Sklavenhaltergesellschaft“ aufgrund ihrer falschen kapitalistischen Grundannahmen zum Scheitern verurteilt gewesen sei.²⁹⁴ So musste auch Harper, um sein theoretischen Annahmen

²⁸⁷ Vgl. Vera 1997, S. 202f.

²⁸⁸ Lediglich Liebs 2012, Sp. 1959, hat in seinem HRG-Artikel diese Deutung erwogen.

²⁸⁹ Panitschek 1990, S. 140.

²⁹⁰ Vgl. Schipp 2009, S. 83–89 und ders. 2014, S. 134f. Vgl. auch Grey 2011b.

²⁹¹ Vgl. Harper 2011.

²⁹² Finley 1980. Vgl. Harper 2011, S. 149–162. Siehe dazu die Rezensionen von O. Schipp, in: *H-Soz-u-Kult* 26.03.2012 und U. Roth, in: *sehpunkte* 12 (2012), Nr. 9, 15.09.2012.

²⁹³ Dabei stehen sie in der Tradition von Fustel de Coulanges 1885 und Rostowzew 1901, 1910.

²⁹⁴ Siehe Günther 1965, Seyfarth 1963, de Ste. Croix 1981, Held 1971, 1974, Korsunskij 1954, 1964 und Udalзова 1955, 1956, 1959.

nicht zu gefährden, die zahlreichen Belege für die landwirtschaftliche Pacht während der gesamten Kaiserzeit und für deren allmähliche Umwandlung in einen sklavennähnlichen Zustand mit der Bindung der Kolonen an die Ländereien ausblenden.²⁹⁵ Nur so kann es zu der lapidaren, aber nicht zutreffenden Feststellung kommen, dass die Erlasse zu den Kolonen wirklich fiskalisch motiviert gewesen seien und deshalb bestenfalls ein stark verzerrtes Spiegelbild der ländlichen Verhältnisse böten.²⁹⁶ Damit fiel er hinter den Stand der Kolonatsforschung in der DDR zurück, die zunächst den Kolonat schon in der Zeit des Übergangs von Republik zum Prinzipat verortete,²⁹⁷ aber am Anfang der 80er-Jahre von Johne eindrucksvoll widerlegt wurde.²⁹⁸ Wie Huchthausen in einer Rezension abschließend feststellte, gab es zur Zeit der Republik und des Prinzipats Kolonen, aber keinen Kolonat.²⁹⁹

2. Konstantin und die Kolonen – Eine Problemskizze

Nach über zweihundertjähriger Forschungsdebatte resümierte Jones im Jahre 1958, dass nach wie vor offen sei, wann, wie und warum die Kolonen in der Spätantike an ihre Scholle gebunden wurden.³⁰⁰ Vierundsechzig Jahre später scheint die Kolonatsforschung nicht nur in diesen Fragen zerstrittener denn je zu sein.³⁰¹ Dabei wurde die These von Jones, der Kolonat sei ein Nebenprodukt der diokletianischen Steuerreform, zunächst bereitwillig aufgenommen.³⁰² Dennoch setzte sich seine These, wie

²⁹⁵ Vgl. Lenski 2017, S. 114, der auch zu Recht darauf hinweist, dass Harper 2011, S. 153–155 und ders. 2012, S. 169, statt sich mit der detaillierten und reichhaltigen Quellenlage auseinanderzusetzen, auf die umstrittenen Thesen von Carrié zurückgreift und seine Ergebnisse wegen mangelnder Methodik fragwürdig sind.

²⁹⁶ Harper 2011, S. 154: „And because the enactments pertaining to *coloni* were truly fiscal in motivation, they are at best a highly distorted mirror of rural relations.“

²⁹⁷ Siehe beispielsweise Günther 1965.

²⁹⁸ Vgl. Johne et al. 1983. Vgl. auch die von Johne unabhängige Arbeit von Avram 1982.

²⁹⁹ Huchthausen 1985. Zur marxistische Forschung vgl. Seyfarth 1963, S. 11–53, der die Forschungskontroversen der marxistisch-leninistischen Forschungsrichtung referiert, und Brockmeyer 1968, S. 8–70, der sich kritisch mit dieser auseinandersetzt, sowie die Kritik von Prachner 1973, S. 732–756, an dieser Forschungsrichtung.

³⁰⁰ Jones 1958, S. 1: „The problem of the late roman colonate has been debated since the seventeenth century. The debate still goes on, but we do not seem much nearer to answering the questions, when, how, and why the *colonus* of the principate, a voluntary tenant of land, free to move when his lease expired, became the *colonus* of the later empire, a serf tied to the land by a hereditary bond.“

³⁰¹ Eine gewisse Fragmentierung der Kolonatsforschung resümierte Scheidel 2000, S. 732.

³⁰² Vgl. Jones 1958, S. 10f.

gerade ausgeführt, ebenso wenig durch wie die Verschuldungsthese und die Ansiedlungsthese der älteren Forschung.³⁰³

Im Zuge der Debatte um die Existenz und den Charakter des Kolonats wurde zwar die Forschung intensiviert, aber einen neuerlichen Versuch, die grundlegende Frage nach den Anfängen zu beantworten, wurde nicht unternommen. Einen vielversprechenden Ansatz, einer Antwort näher zu kommen, bietet die Methode, die Schmidt-Hofner zur Untersuchung des Regierungshandelns Kaiser Valentinians I. entwickelt hat. Demgemäß wird der Kolonat in der hier vorliegenden Studie nicht wie in vergleichbaren Untersuchungen in einer diachronen Perspektive untersucht, sondern strukturelle, historische und natürliche Rahmenbedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt werden in den Blick genommen. Die Rechtsquellen werden dazu anhand heuristischer Kategorien analysiert.³⁰⁴ Somit können einzelne Entwicklungsstufen des Kolonats erkannt und durch deren Vergleich die Untersuchungsfrage beantwortet werden. Wenn es mit dieser Methode gelingt, die Entstehung des Kolonats herauszuarbeiten, zu analysieren und die Ergebnisse historisch einzuordnen, dann kann im Anschluss daran auch die Entwicklung des Kolonats modelltheoretisch genauer gefasst werden.

Durch die Ergebnisse der Kolonatsforschung in den letzten Jahrzehnten wurden die Voraussetzungen geschaffen, den Antworten auf Jones' entscheidenden Fragen näherzukommen.³⁰⁵ Überwiegend wird inzwischen akzeptiert,³⁰⁶ dass die Gesetze Konstantins die personenrechtliche Stellung einiger Kolonengruppen grundlegend veränderten. Zumindest die Freizügigkeit der Kolonen des Kaisers wie auch der abhängigen Kolonen anderer Grundherren war rechtlich eingeschränkt worden.³⁰⁷ Konstantin reagierte dabei mit seiner Gesetzgebung auf konkrete Situationen oder auf Eingaben von Untertanen beziehungsweise Funktionsträgern. Dass er zu anderen Entscheidungen kam als seine Vorgänger, könnte den Kolonat hervorgerufen haben. Zudem wirkten sich in seiner Regierungszeit die strukturellen Veränderungen durch die diokletianisch-konstantinischen Reformen aus. Im Besonderen erforderten die zivilen und jurisdiktionellen Aufgaben der Prätoriumspräfecturen, welche die meisten Agrargesetze anfragten, eine rechtliche Ausstattung mit entsprechenden Auswirkungen auf die agrarischen Arbeitsverhältnisse.

³⁰³ Siehe im vorherigen Abschnitt IV.1.

³⁰⁴ Vgl. dazu ausführlich in Abschnitt II.3. Siehe die Anwendungsbeispiele von Schmidt-Hofner 2008a, S. 269–287 und 2017, S. 372–404.

³⁰⁵ Eibach 1977; Koptev 1995; Mirković 1997; Munzinger 1998; Giliberti 1999; Rosafio 2002; Banaji 2001; Kehoe 2007; Schipp 2009 und Grey 2011a, um nur die zuletzt erschienenen, einschlägigen Monographien zu nennen. Außerdem profitiert die Forschung von der Überlegung Schmidt-Hofners 2008a, S. 269–287, die Gesetze zum Kolonat nicht als Teil eines Systems, sondern zumeist als situative Reaktionen des Gesetzgebers zu begreifen.

³⁰⁶ Allein Koptev 2005 hegt Zweifel.

³⁰⁷ Zur Terminologie vgl. III.1.

Neben dem Regierungshandeln Konstantins sind die historischen Rahmenbedingungen der konstantinischen Zeit eine weitere anzunehmende Ursache für den entstehenden Kolonat. Dennoch ist der historische Kontext der Kolonengesetze Konstantins, soweit ich sehe, noch nicht explizit auf die Frage nach der Entstehung des Kolonats untersucht worden. Dass Konstantin aber um die Alleinherrschaft kämpfte und eine Hauptstadt gründete, musste sich auf die Kolonen auswirken, steigerten diese Ereignisse doch den Bedarf an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und erforderten eine Erhöhung der Ackerrendite. Vor allem aber hatten Kriege gegen auswärtige Fremde und Bedrohungen der Grenzprovinzen immer Gesetzesinitiativen zum Nachteil der landwirtschaftlichen Produzenten zur Folge: Das war in konstantinischer Zeit so und sollte sich in valentinianischer, theodosianischer und nachtheodosianischer Zeit wiederholen.³⁰⁸

Außer den anthropogenen müssen ferner exogene Faktoren wie Klimaveränderungen, Naturkatastrophen und Pandemien berücksichtigt werden, was bisher in Bezug auf die Entstehung des Kolonats noch nicht untersucht wurde.³⁰⁹ Die landwirtschaftliche Produktion hängt in zweifacher zeitlicher Perspektive von einer globalen Klimaveränderungen ab: Klimaextreme, von den Menschen als Wetter wahrgenommen, beeinflussten unmittelbar die landwirtschaftlichen Erträge und verschlechtern die Lebensumstände der Produzenten, zudem verursachten Klimaveränderungen, langfristig gesehen, eine Verminderung der Produktivität, einen Rückgang der Bevölkerung und verstärkte Fluchtbewegungen.

Auf dieser Grundlage wird der Versuch unternommen, die Diskussion um den Beginn des Kolonats vom Kopf auf die Füße zu stellen. Mit der Regierung Konstantins des Großen, so die These, begann für die Kolonen die verhängnisvolle Entwicklung ihres personenrechtlichen Status. Konstantins Kolonengesetze sind dabei nicht das Ende einer progressiven Entwicklung, die zum Kolonat führte, sondern der Anfang eines Prozesses, in dessen Verlauf sich der Kolonat herausbildete.³¹⁰ Nicht die Symptome Besteuerung, Verschuldung und Distribution der Landarbeitskräfte stehen im Mittelpunkt der Überlegungen, denn diese spiegeln nur Folgen der Veränderung wider, sondern es werden strukturelle Rahmenbedingungen und kontingente Faktoren untersucht, welche mittels der Gesetzgebung den Kolonat determinierten: also der politisch-legislative Rahmen (das Regierungshandeln Konstantins,

³⁰⁸ Vgl. etwa CTh 5, 17, 1 (332); CTh 11, 1, 14 = CJ 11, 48, 4 (366; 371 Seeck); CTh 10, 12, 2 (368–373); CJ 11, 48, 8 (371); CJ 11, 53, 1 (371); CTh 5, 17, 2 = CJ 11, 64, 2 (386); CJ 11, 52, 1, 1 (392–395); CTh 5, 18, 1 (419); Nov. Val. 31, 5 (451); Nov. Val. 35, 6 (452). Siehe auch Schipp 2009, S. 589–592.

³⁰⁹ Es ist mir bewusst, dass ich hier dem Zeitgeist der Forschung folge, trotzdem erscheint mir dieser Untersuchungsteil wegen der großen Abhängigkeit der Landwirtschaft vom Klima lohnenswert.

³¹⁰ Durch diese einfache, zu beweisende Annahme vermeidet man auch den Zirkelschluss, dass der Rückgang der Sklavenzahl zur Zeit des Prinzipats durch die Steigerung der Kolonenzahl ausgeglichen worden sei. So aber Held 1974, S. 98; ders. 1971 und Johne et al. 1983, S. 422f.

insbesondere die kaiserlichen Reaktionen auf sozioökonomische Anfragen; Reform der strukturellen Rahmenbedingungen), tatsächliche innere wie äußere Kriege und drohende Konflikte (kriegerische Auseinandersetzungen unter den Tetrarchen; Gefahrenabwehr an Rhein, Donau und im Osten) sowie Veränderungen der allgemeinen und natürlichen Voraussetzungen (Klimaveränderungen, Naturkatastrophen und Pandemien).